

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Volkach vom 16.04.2026

Die Stadt Volkach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Freibad-Gebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung des Freibades der Stadt Volkach in der Fahrer Straße werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades.

§ 2 Gebührenhöhe

1)

a) Einzelkarten

Besucher über 18 Jahre	4,50 Euro
Besucher über 18 Jahre bei Eintritt ab 17 Uhr	3,00 Euro
Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3 Abs. 23,00 Euro	
Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § Abs. 2 bei Eintritt ab 17 Uhr	2,00 Euro
Besucher unter 6 Jahren	Frei

b) Familienkarten

1 Erwachsener mit eigenen Kindern	9,00 Euro
2 Erwachsene mit eigenen Kindern	13,00 Euro

c) Zwölferkarten

Besucher über 18 Jahre	45,00 Euro
Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen i. S. von § 3/II:	30,00 Euro

d) Saisonkarten

Freibad - Besucher über 18 Jahre	115,00 Euro
Freibad - Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3 Abs. 2	70,00 Euro
Jahreskarte Hallenbad und Freibad –	
Besucher über 18 Jahre	300,00 Euro

Jahreskarte Hallenbad und Freibad –

Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3 Abs. 2

190,00 Euro

e) Vereine und Gruppen

Vereine	40,00 Euro/45 Min
	50,00 Euro/60 Min
Sonstige Gruppen	90,00 Euro/60 Min

- 2) Für Nutzergruppen können Pauschalen vereinbart werden.
- 3) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

§ 3 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

1) Für die Nutzung des Freibades durch Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Gebühren nach § 2 erhoben.

2) Ermäßigte Benutzungsgebühren zahlen

- a) Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- b) Vollzeitschüler/innen bzw. Vollzeitstudenten/innen bis zum 25. Lebensjahr,
- c) Schwerbehinderte.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3) Die erforderliche Begleitperson (Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) einer/s Schwerbehinderten mit den Kennzeichen G, aG, H, BI oder GI im Schwerbehindertenausweis entrichtet die gleiche ermäßigte Gebühr wie der Schwerbehinderte nach Abs. 2.

4) Inhaber/innen einer „Juleica“-Card, bzw. einer „Ehrenamtskarte“ erhalten eine Ermäßigung nur für Einzelkarten nach § 2 Buchstabe a).

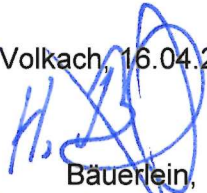
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- 1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der vor Durchschreiten der Eingangssperre erforderlichen Bedienung des Kassenautomaten. Die Gebührenschild wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- 2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zustellung des Gebührenbescheides. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 12.02.2014 in der Fassung vom 30.01.2018 außer Kraft.

Volkach, 16.04.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned over the date and name.

Bauerlein,
Erster Bürgermeister